

Adresse an die französische Nation und an ihre Regierung

Autor(en): **Vogel, David**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542958>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wo ich nur aus Schwachheit meiner Kräfte etwan fehlen sollte.

Mit Sehnsucht sehe ich einer Erläuterung der Constitution und der ausführlichen Instruktion entgegen, und werde unterdessen nach möglichster Sorgfalt mich an diejenigen vorgeschriebenen Regeln halten, die in der Constitution einstweilen vorgeschrieben sind.

Ich bin, V. Direktoren, unter republikanischem Gruß, ehrfurchtsvoller Hochachtung und Dank

J. Caspar Pfenniger, Statthalter.

Zürich d. 27. Gestern Nachmittags um 2 bis 3 Uhr langte der fränkische General Commissair B. Gladi von ungefähr 20 Husaren begleitet hier an, und Abends folgten ihm 2 Escadrons von dem 8ten Husarenregimente, eine Compagnie leichte Artillerie und die aus ungefähr 2600 Mann bestehende 76ste Halbbrigade Infanterie unter den Befehlen des Brigade - General B. Nouvion und des Generaladjutanten Fressinet. Von dieser Mannschaft wurden ohngefähr 900 Mann in die Stadt, die übrigen in die nächste Dörfer verlegt.

Berichtigung.

Letzen Montag den 23. wollte die Stadt Rapperschwil die Constitution annehmen, wurde aber daran durch Gewaltthätigkeiten der Landleute verhindert.

Adresse an die französische Nation und an ihre Regierung etc. von Baumeister David Vogel.

(Fortsetzung.)

Die Geschichte beweist klar und unwidersprechlich, daß die Vereinigung dieser drey Hauptvölker in einen Staat, nie versucht oder vollendet worden ist, ohne daß daraus, im Anfange oder bey der Wiedertrennung, die blutigsten Katastrophen und Kriege in Europa entstanden sind; überdieß kann der Verein derselben unter die gleiche Herrschaft niemals statt haben, ohne den grossen Interessen des menschlichen Geschlechts die wichtigsten Nachtheile zu bringen; niemals ohne den so wirksamen und so nützlichen Frei-

heitsgeist, wodurch sich die europäischen Völker von allen übrigen Völkern der Erde so merkwürdig auszeichnen, gänzlich zu zerstören; niemals ohne den Fortschritten der höhern Aufklärung und Thätigkeit, die eine Folge der Sönderung und der Racheiferung der verschiedenen europäischen Völker sind, zu hindern. Es ist daher das grosse Interesse der Menschheit und der benannten drey Hauptvölker besonders, die Mittel zu sichern, wodurch das romantische Vorhaben einer Vereinigung dieser Völker unter eine Herrschaft, gehindert und verhütet werden kann. Der helvetische Staat bildet eine grosse, feste Naturgrenze zwischen diesen drey Ländern, und die Erhaltung der politischen Unabhängigkeit derselben gehört daher allerdings zu den festen Grundmaximen der Selbsterhaltung dieser drey Völker, und wird dabey auch für die besondere und innere Politik eines jeden derselben, um so viel wichtiger, da diese Staaten von Seite des helvetischen Staates, nach seiner Naturlage und Verfassung, niemals keine herrsch- oder ehrsuchtigen Plane zu befürchten haben, hingegen von der Erhaltung seiner Unabhängigkeit wesentliche und dauerhafte Staats- und Handelsvortheile für sie selbst voraussehn können. Der mit der Unabhängigkeit der Schweiz verbundene, auf Kunst- und Handelsfleiß gegründete Wohlstand des helvetischen Volkes, sichert allen angrenzenden Völkern wichtige Vortheile, sowohl für den Absatz ihrer Naturerzeugnisse, als für ihren innern und auswärtigen Handel; indem die Schweiz einen grossen Theil ihrer Lebensbedürfnisse, so wie die meisten Stoffe zu ihrer Fabrikation, aus den benachbarten Ländern und durch sie beziehen muß, und da sie selbst keine Seehäfen hat, so werden diese Länder und ihre Bürger immer die Faktoren und Kaufleute der schweizerischen Fabrik- und Kunstprodukte für fremde Gegenden und Länder bleiben. Die Neutralität in den Kriegen, die, wie bisher, eine Hauptmaxime des helvetischen Staates bleiben muß, wird überdieß ein Mittel werden, in diesen Epochen einen Theil der Grenze dieser benachbarten Staaten gegen die Verheerungen des Krieges zu sichern, und ihren Handelsverkehr auf dem festen Lande, und selbst in dem feindlichen Gebiete zu unterhalten.

(Die Fortsetzung folgt.)